

Kommunalrelevant

Die AG Kommunalpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion informiert

Juli 2022

Mehr Schatten als Licht

Erste kommunalpolitische Zwischenbilanz der laufenden Wahlperiode

Von **Dr. André Berghegger MdB, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag**

Liebe Leserinnen und Leser,

die Zielvorgabe des Koalitionsvertrages von SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP legt den Bewertungsmaßstab für die kommunalpolitische Bilanz der 20. Wahlperiode fest: Gelingt es der Bundesregierung, die Leistungsfähigkeit der Kommunen zu steigern und deren Entscheidungsfreiheit vor Ort zu verbessern sowie die öffentliche Daseinsvorsorge zu stützen und einen Beitrag zu gleichwertigen Lebensverhältnissen zu leisten? Zur Beantwortung dieser Fragestellung sind insbesondere die Bereiche

- Finanzen,
- Mobilität,
- Kommunale Selbstverwaltung,
- Entwicklung der Städte und städtischen Ballungszentren,
- Entwicklung der ländlichen Räume,
- Gesundheitsversorgung,
- Infrastruktur inkl. kommunale Unternehmen

ausschlaggebend. Nach den ersten sechs Monaten zeichnet sich ein Trend ab, dass die Zeiten für die Kommunen schwieriger werden und der Bund nicht mehr in dem Maße wie in den zurückliegenden Jahren ein verlässlicher Partner der Kommunen ist.

Bereits bei der Bewertung des Koalitionsvertrags bestand die Sorge, dass die Bundesregierung gerne wohlgeählte Worte nimmt, aber die Schwierigkeit im Detail stecken wird. Die erste kommunalpolitische Zwischenbilanz der laufenden Wahlperiode bestätigt diese Sorge. Es gelingt der Bundesregierung mit den bislang auf den Weg gebrachten Maßnahmen nicht, die Leistungsfähigkeit der Kommunen zu steigern und deren Entscheidungsfreiheit vor Ort zu verbessern sowie die



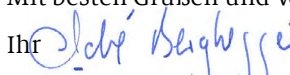
Dr. André Berghegger MdB

Foto: Anja Sünderhuse

öffentliche Daseinsvorsorge zu stützen und einen Beitrag zu gleichwertigen Lebensverhältnissen zu leisten. Die Bundesregierung interpretiert bei der Umsetzung des Koalitionsvertrages die Bundeszuständigkeiten und föderalen Grundlagen so, wie es ihr gerade ins Konzept passt. Wenn das Verhalten, das die Ampel-Koalitionäre bei verschiedenen Vorhaben an den Tag gelegt haben, die neue Form der angestrebten engeren Kooperation zwischen Bund, Ländern und Kommunen ist, lässt das für die Kommunen hinsichtlich Verlässlichkeit nichts Gutes erwarten.

Zentralistische Bundesvorgaben bis auf die örtliche Ebene, die kommunale Finanzlage weiter anspannen und die kommunale Selbstverwaltung bei entscheidenden Weichenstellungen für die Zukunft einschränken: Das sind keine Mittel, das selbstgesteckte Ziel zu erreichen. Damit liegt auf der ersten kommunalpolitischen Zwischenbilanz der 20. Wahlperiode mehr Schatten als Licht.

Mit besten Grüßen und Wünschen

Ihr 
Dr. André Berghegger

Zwischenbilanz - Kommunale Finanzlage

Die große Rechnung kommt zum Schluss

Die Bundesregierung will bestellen aber nicht bezahlen

Die Bundesregierung interpretiert in der laufenden Wahlperiode Konnexität im Sinne der „Verwaltungskonnexität“. Das bedeutet, dass „diejenige Ebene die Kosten trägt, welche die Aufgabe wahrnimmt, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt.“ Die Ampelregierung will „bestellen“, aber nicht bezahlen.

Für die Kommunen bedeutet dies, dass sie in den kommenden Jahren bei Standardänderungen durch Bundesgesetze kaum auf einen Ausgleich damit verbundener Kostensteigerungen hoffen können. Das Prinzip „wer bestellt, bezahlt“ spielt in der laufenden Wahlperiode keine Rolle mehr.

Bund sorgt für dauerhafte Belastung der Kommunen

Erste Gesetzesvorhaben der Bundesregierung zeigen, dass es für die Kommunen teuer wird. So hat der Deutsche Bundestag bislang Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen, die die Kommunen allein im Jahr 2022 mit rund 828,55 Millionen Euro belasten.

Für die kommenden Jahre zeichnet sich alleine aus den bislang abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren eine jährliche Belastung der Kommunalfinanzen in Höhe von rund 1,442 Milliarden Euro ab - Tendenz weiter steigend.

Bund lässt Kommunen bei Energiekosten im Regen stehen

Bei den derzeit hohen Energiekosten können die Kommunen nicht auf Hilfe des Bundes zählen: Zwar profitieren die Kommunen auch von der zum 1. Juli 2022 entfallenden EEG-Umlage beim Strombezug und den abgesenkten Energiesteuersätzen auf Kraftstoffe, sofern diese überhaupt beim Endkunden ankommt. Das sind aber bestenfalls Tropfen auf den heißen Stein.

Weitergehende Hilfen zur Kompensation von Mehrausgaben durch steigende Energiepreise lehnt die Bundesregierung jedoch ab. Die Ampel lässt die Kommunen hier im Regen stehen undbürdet ihnen stattdessen weitere Lasten auf.

Denn beispielsweise die Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses als Teil der von der Bundesregierung vereinbarten Maßnahmenpakete zur Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern verursacht kommunalen Verwaltungsmehraufwand für die Umstellung der IT und den Versand von Bescheiden. Im Sinne der von der Bundesregierung praktizierten „Verwaltungskonnexität“ geht die Ampelkoalition über die kommunale Mehrbelastung mit einem Schulterzucken hinweg.

Dort wo Leistungen nicht ohne weiteres reduziert werden können, um Kosten zu senken, müssen die Kommunen andere Wege bestreiten, die Mehrausgaben zu kompensieren.

Bund belastet Kommunalverwaltung mit weiteren Aufgaben

Auch die Einführung einer einrichtungsbezogenen Corona-Impfpflicht im Pflegebereich belastet die Kommunalverwaltung und bedeutet für den öffentlichen Gesundheitsdienst nicht unerheblichen Mehraufwand.

Berücksichtigt werden muss dabei, dass es sich bei den Entschei-

Inhalt

- Mehr Schatten als Licht — Erste kommunalpolitische Zwischenbilanz der laufenden Wahlperiode 1
- Zwischenbilanz - Kommunale Finanzlage — Die große Rechnung kommt zum Schluss 2
- Zwischenbilanz - Mobilität und Breitband — Die Bundesregierung agiert halbherzig und hängt ländliche Räume ab 3
- Zwischenbilanz - Kommunale Selbstverwaltung — Bundesregierung sorgt für Beschränkung und Verwirrung 4
- Zwischenbilanz - Energiewirtschaft und Stadtwerke — Kommunale Grundversorger sollten wachsam sein 5
- Zukunft der Gasnetze — Bundesregierung hält Verteilnetze für überflüssig 6
- Insolvenz von Grundversorgern — Bundesregierung arbeitet nach dem Prinzip Hoffnung 7
- 100 Mrd. Euro Förderung für Energieversorger — Bundesregierung schließt kommunale Grundversorger aus 7
- Stärkung des kommunalen Ehrenamtes — Bundesregierung plant großzügige Hinzuverdienstregelung 8
- Ausbau der erneuerbaren Energien braucht Akzeptanz — Bund darf kommunale Selbstverwaltung nicht beeinträchtigen 8
- PFC-Bodenverunreinigungen — Bund verweist auf Zuständigkeit der Länder 9
- EU-kommunal — Informationen aus dem Europäischen Parlament 9
- Kommunalpolitische Bildung — Angebote der KAS und der KPV 12

dungen der Gesundheitsämter um „Kann“-Entscheidungen handelt, die einen Ermessensspielraum eröffnen. Solche Ermessensentscheidungen sind widerspruchsfähig und klageanfällig, was weitere Ressourcen in den betroffenen Kommunen binden wird. Mit der Übertragung weiterer Aufgaben an die kommunalen Gesundheitsämter konterkariert die Bundesregie-



Foto: Dominik Wehling

zung die während der Corona-Pandemie vereinbarte Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Altschuldenregelung - Bundesminister Lindner stimmt altes Lied ohne neue Substanz an

Bei den kommunalen Altschulden ist bislang keine Lösung in Sicht. Auch ist vor dem Hintergrund der Haushaltslage nicht erkennbar,

wie der Bund eine Bundesbeteiligung finanzieren könnte. Mit seiner Ankündigung, dass Länder ohne nennenswerte kommunale Kassenkredite keine Kompensation erhalten sollen, eröffnet der Bundesfinanzminister den Einstieg in den Ausstieg aus diesem Thema.

Vor einer Altschuldenentlastung wäre ohnehin zunächst sicherzu-

stellen, dass eine kommunale Überschuldung künftig ausgeschlossen werden kann. Hierfür schiebt die Bundesregierung die Verantwortung vollständig auf die Länder und deren Haushalts- und Aufsichtsrecht. Eigene bundesfinanzielle Möglichkeiten zur Behebung struktureller Defizite sieht das Bundesfinanzministerium dagegen nicht.

Zwischenbilanz - Mobilität und Breitband

Die Bundesregierung agiert halbherzig und hängt ländliche Räume ab

Bund gleicht coronabedingte Mindereinnahmen aus

Mit 1,2 Milliarden Euro hat die Bundesregierung über die Änderung des Regionalisierungsgesetzes im Mai 2022 den Ländern weitere Belastungen des ÖPNV aufgrund der Corona-Pandemie ausgeglichen. Für den ÖPNV ist dies ein gutes Signal. Allerdings wird dies durch die gleichzeitige Einführung des 9-Euro-Tickets, das mit nicht unerheblichen Risiken für den ÖPNV und die kommunalen Aufgabenträger verbunden ist, wieder abgeschwächt.

9-Euro-Ticket bringt keine Verbesserung des ÖPNV-Angebots

Das im Rahmen des Energie-Entlastungspakets vereinbarte und zum 1. Juni 2022 gestartete 9-Euro-Ticket ist ein „Brot- und Spiele“-Programm insbesondere für das grüne Klientel in städtischen Ballungszentren. Dort ist ein entsprechendes Angebot vorhanden. Für Menschen auf dem Land bringt das „Entlastungsangebot“ keine wirkliche Verbesserung. Wo heute schon kaum ein Bus fährt, fährt in den nächsten Monaten auch kaum einer.

Erst muss der ÖPNV attraktiver und dichter werden, dann kann man darüber nachdenken, die Preise zu senken. Das wären die richtigen Prioritäten. Den zweiten Schritt vor dem ersten zu machen bedeutet in diesem Fall: Mit 2,5 Milliarden Euro (fast 25 Prozent eines gesamten ÖPNV-Jahresbudgets) wird ein Strohfeuer entfacht, der ÖPNV aber nicht nachhaltig gestärkt. Das geht insbesondere zulasten ländlicher Räume und ist kein Ansatz zur Her-

stellung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

Das 9-Euro-Ticket führt zu mehr Verwaltungsaufwand, gefährdet in der Umsetzung die Liquidität der Verkehrsunternehmen und die pauschale Verteilung der Mittel auf die Länder dürfte kaum geeignet sein, zielgerichtet Mindereinnahmen aus dem 9-Euro-Ticket zu kompensieren. Hinzu kommt, dass die pauschale Erhöhung der Regionalisierungsmittel um 2,5 Milliarden Euro durch den Bund die tatsächlichen Kosten kaum abdeckt. Denn die Mittel sollen eigentlich nicht nur zur Finanzierung des 9-Euro-Tickets, sondern auch für weitere Maßnahmen (unter anderem Kompensierung von Kostensteigerung durch höhere Energiepreise) eingesetzt werden.

Das eigentlich im Koalitionsvertrag verankerte Ziel, Länder und Kommunen in die Lage zu versetzen, die Attraktivität und Kapazitäten des ÖPNV zu verbessern, wird mit dem 9-Euro-Ticket nicht erfüllt.

Absenken der Energiesteuern kann Bewohner ländlicher Räume entlasten



Foto: Dominik Wehling

Zumindest die Absenkung der Energiesteuern auf Kraftstoffe entlastet auch Bewohner ländlicher Räume, die nicht ohne weiteres auf alternative Mobilitätsangebote umsteigen können. Inwieweit dies ein nachhaltiger Beitrag zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist, bleibt abzuwarten. Das wird auch von der weiteren Preisentwicklung und davon abhängen, inwieweit Steuersenkungen tatsächlich bei den Endkunden ankommen.

Bund versagt bei Mindestanforderung an Breitbandversorgung

Für gleichwertige Lebensverhältnisse, insbesondere in ländlichen Räumen, ist auch eine gute Breitbandversorgung von Bedeutung. Mit der sogenannten Telekommunikationsmindestversorgungsverordnung (TKMV) regelt die Bundesregierung den Rechtsanspruch auf Grundversorgung mit Breitband.

Die Bundesregierung hält eine Mindestbandbreite von 10 Mbit/s im Download und 1,7 Mbit/s im Upload für ausreichend. Das ist als Grundversorgung nicht akzeptabel. Nach zwei Jahren Corona-Pandemie sollte deutlich geworden sein, dass die von der Bundesregierung verfolgte

Zielsetzung keinesfalls zeitgemäßen Anforderungen genügt. Das Gesamtkonzept der Bundesregierung scheint vorrangig darauf ausgerichtet zu sein, jegliche Ausbaupflicht (sogar per Mobilfunk) zu vermeiden und ein niedriges Anfangsniveau zu schaffen. Anträge

der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, die Bandbreiten zumindest auf 20 Mbit/s im Download und 3,4 Mbit/s im Upload zu erhöhen, wurden seitens der Ampelfraktionen abgelehnt. Die Ampelkoalition hängt damit ländliche Räume ab.

Zwischenbilanz - Kommunale Selbstverwaltung

Bundesregierung sorgt für Beschränkung und Verwirrung

Bund plant Ausbau der erneuerbaren Energien mit der Brechstange

Im Erneuerbare-Energien-Gesetz wird der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegt und der „öffentlichen Sicherheit“ dient. Das EEG 2023 verankert das Ziel, dass die inländische Stromerzeugung bereits im Jahr 2035 nahezu treibhausgasneutral sein, also nahezu vollständig durch erneuerbare Energien erfolgen soll. Um das neue Ausbauziel für 2030 zu erreichen, werden die Ausbaupfade und Ausschreibungsmengen für die einzelnen Technologien festgelegt und deutlich angehoben.

Aus kommunaler Sicht sind diese Zielverankerungen insbesondere beim Ausbau von Windenergie problematisch, weil dafür nicht nur entsprechende Planungsverfahren schnellstmöglich erfolgen, sondern auch entsprechende Flächen zur Verfügung stehen müssen. Das wird die kommunalen Planungsmöglichkeiten auch hinsichtlich des Ausschlusses von Flächen berühren.

Dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, ist aus kommunaler Perspektive skeptisch zu betrachten. Bauplanungsrechtlich sind entsprechende Bauvorhaben damit privilegiert gegenüber anderen Belangen, die bislang in der Abwägung weiter vorne liegen konnten. Einspruchsmöglichkeiten gegen konkrete Ausbauplanungen werden erheblich beschnitten und auch die kommunale Planungshoheit eingeschränkt. Die Einstufung



Foto: Dominik Wehling

der erneuerbaren Energien als Teil der öffentlichen Sicherheit eröffnet weitere Möglichkeiten der „Privilegierung“.

Mit dem Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) werden gesetzlich verpflichtende Flächenziele für den Ausbau der Windenergie an Land vorgegeben. Bundesweit sollen es zwei Prozent der Fläche sein – auf die einzelnen Länder wird die Umsetzung unterschiedlich heruntergebrochen. Fast alle Länder müssen bis Ende des Jahres 2032 zwischen 1,8 Prozent und 2,2 Prozent der jeweiligen Landesfläche zur Verfügung stellen – die Stadtstaaten müssen nur 0,5 Prozent der jeweiligen Fläche ausweisen.

Das WaLG wird das Landschaftsbild ländlicher Räume weiter erheblich verändern. Dass Städte wie Berlin, Hamburg und Bremen im Endausbau nur 0,5 % ihrer Landesfläche dem Windausbau zur Verfügung stellen müssen, ist offensichtlich eine politische Entscheidung. Denn in Vorranggebieten oder bei

Nicht-Erreichen der Flächenzielvorgabe soll kein Mindestabstand zur Wohnbebauung gelten. Der Bau von Windrädern im Berliner Tiergarten, auf dem Tempelhofer Feld oder dem Gelände des ehemaligen Flughafens Tegel wäre also durchaus möglich. Solche städtischen Ballungszentren sollen nicht zu sehr einbezogen und die Belastung in ländliche Räume verlagert werden. Die fehlende Fläche muss dann von Flächenländern aufgebracht werden.

Es ist absehbar, dass in den Bundesländern die Aufteilung der jeweiligen Landesfläche auf die Regionen ähnlich erfolgen wird und Belastungen insbesondere in ländliche Räume verschoben werden. Mit den Leitlinien gleichwertiger Lebensverhältnisse ist das nicht vereinbar.

Bei dem grundsätzlich zu begrüßenden Ausbau der erneuerbaren Energien darf die Akzeptanz der Menschen vor Ort nicht außer Acht gelassen werden.

Flüchtlingssituation - Bund verweigert Führungsstärke und beharrt auf Formalien

In der aktuellen Flüchtlingssituation sorgt die Bundesregierung bei den Kommunen für mehr Unsicherheit als Verlässlichkeit. Eine frühzeitige Registrierung und auch die Anrechnung derer, die private Kontakte nutzen, beim Verteilungsschlüssel auf die Länder und Kommunen wird vom Bund nicht sichergestellt.

Dass die ukrainischen Flüchtlinge im Leistungsbereich der

Grundsicherung (SGB II) eingegliedert wurden, und der Bund zudem den Ländern weitere finanzielle Mittel zur Bewältigung der flüchtlingsbedingten Mehrausgaben bereitstellt, entlastet die Kommunen finanziell und verschafft Klarheit über eine verlässliche Finanzierung zumindest eines Teils der jetzt entstehenden Mehrausgaben.

Dabei erschwert der Bund den Rechtskreiswechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz zum SGB II. Die Nutzung einer Fiktionsbescheinigung, die als Vereinfachung und

zur Beschleunigung gedacht war, entpuppte sich als Hemmschuh: Die Bundesdruckerei konnte das erforderliche Papier nicht in ausreichendem Umfang liefern und die Bundesagentur für Arbeit erkannte zunächst von den Ausländerbehörden erstellte vergleichbare rechtssichere Dokumente nicht an. Auch wenn für vor dem 31. Mai 2022 ausgestellte Dokumente eine pragmatische Lösung gefunden werden konnte, trägt das Verhalten des Bundes nicht zu Verlässlichkeit und Klarheit bei.

Zwischenbilanz - Energiewirtschaft und Stadtwerke

Kommunale Grundversorger sollten wachsam sein

Ersatzbelieferung belastet nicht mehr Bestandskundengeschäft

Die Ersatzversorgung und die Grundversorgung sind bundesgesetzlich neu voneinander abgegrenzt worden. Die preisliche Kopplung beider Instrumente wird auch im Segment der Haushaltskunden aufgehoben. Dadurch können die Ersatzversorgungspreise stärker die jeweils aktuellen Beschaffungskosten berücksichtigen. Das erleichtert (kommunalen) Energieversorgern das Geschäft und stellt sicher, dass eine Ersatzbelieferung von Kunden, deren bestehender Liefervertrag vorzeitig gekündigt wird, nicht Stadtwerke und deren Bestandskunden belasten.

Netzentwicklungsplanung erfordert hohen Investitionsbedarf

Die Netzentwicklungsplanungen werden um die Berechnung eines Klimaneutralitätsnetzes ergänzt und auch Planungen auf Verteilernetzebene werden konsequent an dem Ziel einer vorausschauenden und effizienten Bedarfsdimensionierung ausgerichtet, die u. a. den Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge berücksichtigt. Das wird sich auch auf bestehende Verteilnetze auswirken und somit

vor Ort (kommunalen) Investitionsbedarf erfordern, wenn vorhandene Netze nicht mehr mit der Bedarfsdimensionierung übereinstimmen.

LNG-Importinfrastruktur stützt Stadtwerke

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, schnellstmöglich eine unabhängige nationale Gasversorgung aufzubauen. Die Risiken einer Gasknappheit betreffen nicht nur die industriellen, gewerblichen und privaten Endverbraucher, die bei entsprechender Notlage gegebenenfalls von Abschaltungen betroffen sind. Die Risiken treffen auch die kommunalen Stadtwerke als Grundversorger, die ebenfalls auf eine sichere Versorgung mit Gas angewiesen sind, um ihrerseits ihre Vertragspflichten erfüllen zu können.

Der umgehende Ausbau der LNG-Importinfrastruktur leistet einen Beitrag zur Energieversorgungssicherheit im Krisenfall und stützt damit auch kommunale Stadtwerke bei der Gasversorgung.

Bund lässt Stadtwerke bei Gasversorgung im Stich

Auf der anderen Seite lässt die Bundesregierung die kommunalen Gasversorger bei Beschaffungsrisi-

ken im Stich: Der Bund sichert zwar über ein KfW-Programm mit 100 Milliarden Euro langfristige Termingeschäfte ab und ermöglicht den Versorgern damit, die bei langfristigen Verträgen erforderlichen Sicherheiten zu hinterlegen. Das betrifft aber nur die Unternehmen, die an der Börse handeln. Die Masse der kommunalen Stadtwerke kauft aber nicht an der Börse, sondern im sogenannten OTC-Handel (over the counter / Direkthandel). Auch dort müssen Sicherheiten hinterlegt werden, mit steigender Tendenz angesichts der Entwicklung. Für diese Unternehmen steht das KfW-Förderprogramm nicht zur Verfügung. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz lehnt eine Einbeziehung auch dieser Unternehmen mit dem Hinweis ab, dass man sich nicht um jedes Stadtwerk kümmern könne. Dafür seien die kommunalen Eigentümer und die Länder zuständig. Offensichtlich sind kommunale Stadtwerke für die Bundesregierung nicht systemrelevant, obwohl sie als Grundversorger eine sehr systemrelevante Aufgabe übernehmen, die eigens mit der bundesgesetzlich geregelten Abgrenzung der Ersatzversorgung von der Grundversorgung erleichtert worden ist.

Zukunft der Gasnetze

Bundesregierung hält Verteilnetze für überflüssig

Die Bundesregierung hat auf eine schriftliche Anfrage darauf hingewiesen, dass die Verteilnetzbetreiber für das Ende der Erdgasnutzung rechtzeitig Vorsorge treffen sollten. Aufgabe der Politik werde es sein, die verlässliche Grundsatzentscheidung zu treffen und die erforderlichen regulatorischen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Ab 2045 soll das Gasnetz nur noch mit nicht-fossilen Brennstoffen betrieben werden. Die Bundesregierung setzt auf eine Elektrifizierung der Wärmeversorgung (mittels Wärmepumpen) oder einen Ausbau der Wärmenetze (Nah- und Fernwärme oder Umweltwärme). Wasserstoff werde nur begrenzt zum Einsatz kommen, so dass die bestehenden Transport- und Verteilnetze künftig nicht mehr benötigt werden.

Mit der anstehenden Grundsatzentscheidung droht die Gefahr, dass die Bundesregierung die Wärmeversorgung in erhebliche Probleme bringt: Rund 50.000 Kilometer Hochdruckleitung und 500.000 Kilometer im Gasverteilnetz mit rund 20 Millionen Endverbrauchern und 1,8 Millionen Industrie- und Gewerbebetrieben sollen dann wertlos sein. Dies hat erhebliche Konsequenzen für die Kommunen, Stadtwerke und die Kunden.

Einnahmen brechen weg, Konzessionen sind wertlos und Kapital wird vernichtet. Abschreibungen würden die Gaspreise erhöhen; die Verhinderung der Abschreibungen durch die Bundesnetzagentur schafft Verluste im laufenden Betrieb mit den Wirkungen auf den Querverbund, die kommunalen Haushalte und die Kunden. Letztendlich führt die Situation zu hoher Belastung der Kunden und Verteilnetzbetreiber.

Der Ausbau von Wärmenetzen und die Ertüchtigung der Stromnetze für die hohen Belastungen aus Wärmeversorgung und Elektrifizierung des Verkehrs wird mit erheblichem Finanzaufwand der Verteil-

netzbetreiber verbunden sein. Der Rückbau der Netze wird zusätzlich Finanzmittel binden. Hinzukommt, dass fraglich ist, ob für die anstehenden Arbeiten ausreichend Fachkräfte verfügbar sind. Auch sind insbesondere ältere Bestandsgebäude nicht für den Betrieb von Wärmepumpen geeignet – und Nah-/Fern- oder Umweltwärme ist auch nicht in jedem Dorf problemlos umsetzbar.

Der Bundesvorstand und der Hauptausschuss der Kommunalpolitischen Vereinigung der CDU und CSU Deutschlands (KPV) haben Anfang Juni 2022 ein Diskussionspapier verabschiedet. Dieses enthält konkrete Vorschläge, wie jede und jeder vor Ort in den entsprechenden Gremien das Thema auf die Tagesordnung bringen kann.

Der von der Bundesregierung angestrebte Rückbau der Gasverteilnetze hat ebenfalls das Potenzial, kommunale Stadtwerke und damit auch die Kommunen zu ruinieren.

Vor Ort muss die Debatte begonnen werden, ob dies der richtige Weg ist, welche Auswirkungen damit konkret verbunden wären und wie die Versorgung mit alternativen Energieträgern gewährleistet werden könnte.

1. Wie viele Haushalte und Menschen wären von der Abschaltung des Gasnetzes betroffen?
2. Welche finanziellen Auswirkungen wären für unsere Stadt/Gemeinde damit verbunden?
3. Wie würde sich der Gaspreis bei einer notwendigen Abschreibung voraussichtlich zusätzlich entwickeln?
4. Welche alternative Versorgung der Haushalte und Unternehmen wäre bis spätestens 2045 vorzusehen?
5. Welche Einnahmen der Stadt/Gemeinde und/oder des Stadtwerks stehen voraussichtlich zur Disposition?
6. Welche weiteren Wirkungen auf

die Bilanz des Stadtwerkes sind zu erwarten?

Vor dem Hintergrund dieser Zahlen und Fakten wird die ideologisch geführte Debatte gerdet.

Es kommt maßgeblich darauf an, nicht ohne Not die bestehende Infrastruktur in spätestens 23 Jahren aufzugeben, sondern technologieoffen nach Möglichkeiten zu suchen, wie das bisherige fossile Gas auch durch Wasserstoff, Biogas und grünes Gas ersetzt werden kann. Es geht auch um Arbeitsplätze, Versorgungssicherheit und erschwingliche Preise. Eine umfassende Alimentierung des Energieverbrauchs und Umverteilung durch den Staat kann keine dauerhafte Lösung sein.

Im Sinne einer bezahlbaren und verlässlichen Wärmeversorgung wäre es sinnvoller und zielführender, die bestehenden Leitungen weiter zu nutzen und schrittweise Erdgas durch andere gasförmige Energieträger zu ersetzen. Dies wäre mit deutlich geringerem Aufwand (baulich und finanziell) verbunden und würde keine Wärmeversorgung gefährden.

Impressum

Herausgeber
Thorsten Frei MdB,
Stefan Müller MdB,
Dr. André Berghegger MdB
CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Platz der Republik 1
11011 Berlin

V.i.S.d.P.: Arbeitsgemeinschaft
Kommunalpolitik, Dominik Wehling

T 030. 227-5 29 62
F 030. 227-5 60 91
dominik.wehling@cducsu.de

Diese Veröffentlichung der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag dient ausschließlich der Information. Sie darf während eines Wahlkampfes nicht zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden.

Insolvenz von Grundversorgern

Bundesregierung arbeitet nach dem Prinzip Hoffnung

Mit § 24 Energiesicherungsgesetz ist ein außerordentliches gesetzliches Preisanpassungsrecht bei vermindertem Gasimport entlang der gesamten Lieferkette eingeführt worden. Ziel ist es, Insolvenzen von Energieversorgungsunternehmen (insbesondere Grundversorgern) und die daraus zu befürchtenden kaskadenartigen Auswirkungen zu vermeiden. Hierauf verweist die Bundesregierung in der Antwort auf eine schriftliche Anfrage.

Wird die Preisanpassungsklausel nach § 24 EnSiG angewandt, rechnet die Bundesregierung damit, gegebenenfalls weitere zielgerichtete Maßnahmen zu ergreifen.

Darüber hinaus verweist die Bundesregierung auf die Entlastungspa-

kete I und II zur Entlastung auch von Unternehmen, die von hohen Energiepreisen betroffen sind – auf konkrete Maßnahmen wird in der Antwort nicht eingegangen.

Durch § 24 EnSiG verlagert die Bundesregierung das Problem auf die Endkunden – mit dem Risiko, dass die Kunden die gestiegenen Preise nicht mehr bezahlen können.

Mit Verweis auf ggf. weitere Maßnahmen rechnet die Bundesregierung möglicherweise mit einem weiteren Energieentlastungspaket. Mit diesem könnten betroffene Endverbraucher unterstützt werden, um zu vermeiden, dass sie zahlungsunfähig werden und dadurch dann die Energieversorger in Schwierigkeiten bringen. Dabei ist

absehbar, dass nicht alle Belastungen aufgefangen werden können. Es wird also vermehrt zu Zahlungsausfällen kommen, die wiederum als Risiko auf die Stadtwerke zurückfallen.

Hier scheint mehr als nur ein bisschen das Prinzip Hoffnung zu regieren, dass es soweit möglichst nicht kommen möge.

Der Verweis auf die Entlastungspakete I und II ist wenig hilfreich: Denn diese Pakete unterstützen insbesondere energieintensive Unternehmen – und das auch nur in begrenztem Maße. Kommunale Stadtwerke und andere Energieversorger werden von den Maßnahmen der Entlastungspakete I und II nicht erreicht.

100 Mrd. Euro Förderung für Energieversorger

Bundesregierung schließt kommunale Grundversorger aus

Die Bundesregierung hat über die KfW ein Förderprogramm zur Absicherung von Sicherheiten bei der Energiebeschaffung (Margining) in Höhe von 100 Milliarden Euro aufgelegt.

Energieversorger, die bei außerbörslichen Geschäften über den sogenannten OTC-Handel (over the counter / Direkthandel) Energie beziehen, können nicht von diesem Förderprogramm partizipieren. Dies geht der Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Anfrage hervor.

Als Begründung wird darauf verwiesen, dass Margining beim OTC-Handel nicht EU-rechtlich zwingend vorgegeben sei. Da beim OTC-Handel Vertragspartner bilate-

ral beispielsweise auch Stundungen oder Deckelungen vereinbaren können, sei eine pauschale Freistellung bisher unbesicherter Risiken durch den Bund nicht angezeigt.

Die Bundesregierung hält es offensichtlich nicht für nötig, kommunale Stadtwerke bei Energiebeschaffungsverträgen zu unterstützen und gefährdet damit massiv die Existenz der kommunalen Energieversorger.

Die Einschätzung, dass im OTC-Handel auch bilateral Stundung oder Deckelung vereinbart werden könne, geht an der Lebenswirklichkeit vorbei. Es gibt kaum Angebote am Markt – und die Verhandlungsmöglichkeiten sind begrenzt, wenn nur ein Anbieter vorhanden ist, der

solch eine Sicherheitsleistung verlangt.

Es werden zunehmend Sicherheiten in Höhe des Kaufpreises verlangt. Wenn eine Kommune für die Stadtwerke solch eine Bürgschaft in mitunter auch dreistelliger Millionenhöhe abgibt, belastet das den kommunalen Haushalt erheblich und schränkt den Handlungsspielraum der Kommune ein. Zudem kann solch eine Bürgschaft – abhängig von der Kassen-/Haushaltslage – auch zu Problemen mit der Kommunalaufsicht führen.

Es darf am Ende nicht von der Haushaltslage einer Kommune abhängen, ob kommunale Stadtwerke gefährdet werden oder erhalten bleiben.

Stärkung des kommunalen Ehrenamtes

Bundesregierung plant großzügige Hinzuverdienstregelung

Die Bundesregierung plant, die bestehende allgemeine Hinzuverdienstregelung, die coronabedingt befristet bis 31. Dezember 2022 großzügig gestaltet worden ist (Hinzuverdienstgrenze 46.060 EUR pro Jahr) zu entfristen. Dies geht aus der Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Anfrage hervor. Geprüft werden solle auch, ob allgemein verbesserte Hinzuverdienstmöglichkeiten bei Erwerbsminder-

rungsrenten erforderlich seien.

Damit kann - eine fristgerechte Umsetzung vorausgesetzt - auch die Problematik der Anrechnung von Aufwandsentschädigungen aus kommunalem Ehrenamt auf vorzeitigen Rentenbezug gelöst werden. Die im SGB VI enthaltenen Ausnahmeregelungen zur Nichtanrechnung von Aufwandsentschädigungen aus kommunalen Ehrenamt

laufen Ende September 2022 aus.

Für die Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag ist wichtig, dass mit der Entfristung der coronabedingt angehobenen Hinzuverdienstgrenze auch über den 30. September 2022 hinaus eine sichere Regelung getroffen wird, die ehrenamtliches kommunalpolitisches Engagement stärkt.

Ausbau der erneuerbaren Energien braucht Akzeptanz

Bund darf kommunale Selbstverwaltung nicht beeinträchtigen

Die Ampelkoalition hat noch vor der Sommerpause unter anderem das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WaLG) verabschiedet.

- Damit werden gesetzlich verpflichtende Flächenziele für den Ausbau der Windenergie an Land vorgegeben. Bundesweit sollen es zwei Prozent der Fläche sein – auf die einzelnen Länder wird die Umsetzung unterschiedlich heruntergebrochen. Fast alle Länder müssen bis Ende des Jahres 2032 zwischen 1,8 Prozent und 2,2 Prozent der jeweiligen Landesfläche zur Verfügung stellen – die Stadtstaaten müssen nur 0,5 Prozent der jeweiligen Fläche ausweisen.
- Die Möglichkeiten der Länder und Kommunen, Mindestabstände zwischen Wohnbebauung und Windrädern vorzugeben, werden drastisch – bis hin zur vollständigen Streichung – reduziert. Bestehende Mindestabstandsregelungen im Rahmen von Länderöffnungsklauseln sind bis 1. Juni 2023 anzupassen, um den Planungsbestand nicht zu gefährden.

Der Bundesvorsitzende der Kommunalpolitischen Vereinigung von

CDU und CSU Christian Haase MdB kritisiert die Einschränkung der kommunalen Planungsmöglichkeiten: „Wollen wir die Klimaschutzziele erreichen und unabhängiger von russischen Gasimporten werden, müssen wir den Ausbau aller erneuerbaren Energien voranbringen. Der von der Bundesregierung geplante einseitige Zubau an Windrädern mit der Brechstange gefährdet aber die Akzeptanz vor Ort.“

Wie schnell der Ausbau der erneuerbaren Energien vorankommt, entscheidet sich weniger an vorgegebenen Flächen für Windkraft als an der letztlich installierten Leistung. Vor Ort sollte aufgrund der unterschiedlichen Bedingungen technologieoffen entschieden werden, ob Windkraft an Land, Photovoltaik, Biomasse, Geothermie oder Wasserkraftanlagen geeignet sind. So ist die Windhöufigkeit im Norden Deutschlands größer als im Süden – dafür sind im Süden mehr Wasserkraftanlagen nutzbar.“

Mit dem WaLG schränke die Ampelkoalition die kommunale Planungsmöglichkeiten ein und Sorge für eine einseitige Belastung vor allem ländlicher Räume beim Ausbau der Windenergie, so Haase. „Das widerspricht der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen



Christian Haase MdB

Foto: DBT - Inga Haar

Selbstverwaltung und ist mit den Leitlinien gleichwertiger Lebensverhältnisse unvereinbar. Für die Akzeptanz vor Ort sind vor allen Dingen Mindestabstände zwischen Wohnbebauung und Windrädern von großer Bedeutung. Durch die Einschränkung der Ausweisungsmöglichkeit von Mindestabständen reduziert die Ampelkoalition die Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen. Die Bundesregierung darf die Windkraft an Land nicht einfach von oben diktieren und die Abwägungsentscheidungen der Planungsträger vor Ort pauschal zurückstellen. Neben den Mindestabständen ist für die Akzeptanz vor Ort auch ein angemessener finanzieller Lastenausgleich für die Standortkommunen wichtig.“

PFC-Bodenverunreinigungen

Bund verweist auf Zuständigkeit der Länder

Der Bund leistet keine Unterstützung bei der Erfassung und Sanierung mit PFC-Belastungen kontaminierter Böden und verweist diesbezüglich auf die Zuständigkeit der Länder. Das geht aus der Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Anfrage hervor.

Die Untersuchung verunreinigter Flächen, Gefährdungsabschätzungen und gegebenenfalls Sanierungsmaßnahmen werden von der jeweils zuständigen Bodenschutzbehörde der Länder festgelegt. Im Haushalt des BMUV seien daher auch keine Mittel zur Unterstützung derartiger Maßnahmen eingestellt.

Per- und Polyfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC) kommen vielfach zum Einsatz, von der Oberflächenchemie für Textilien- und Papierprodukte (Regenjacke, Kaffee-

becher, etc.) bis hin zum schaumbildenden Zusatz in Löschmitteln.

Entsprechend des Nutzungsprofils können die PFC zu schädlichen Bodenveränderungen und Grundwasserschäden führen. Daraus resultieren Nutzungsbeschränkungen, hohe Sanierungskosten bei Konversionsvorhaben und die Stilllegung von Trinkwassergewinnungsanlagen.

Insgesamt stellen die PFC das System der Altlastensanierung in Deutschland vor eine neue Herausforderung. Im Bereich der Sanierung werden aktuell verschiedene Verfahren erprobt. Praxistauglich sind bisher erst wenige Sanierungsverfahren, die nach wie vor sehr kostenintensiv sind.

Eine Bewertung der Risiken von

per- und polyfluorierten Chemikalien (PFAS/PFC) für Boden und Gewässer hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) im Februar 2022 in einem Leitfaden veröffentlicht. Der Leitfaden wurde im Rahmen des am 4. Januar 2022 abgeschlossenen Umlaufverfahrens 64/2021 der Umweltministerkonferenz von allen Bundesländern mitgetragen und dient zur Unterstützung des Vollzugs im Umgang mit PFAS-Schadstoffbelastungen.

Der Leitfaden kann neben weiteren Informationen zu PFAS/PFC von der Homepage des BMUV heruntergeladen werden: <https://www.bmu.de/themen/wasser-ressourcenabfall/boden-und-altlasten/belastung-von-boeden-durch-pfaspcf#c54992>.

EU-kommunal

Informationen aus dem Europäischen Parlament

Von Sabine Verheyen MdEP, Kommunalpolitische Sprecherin der CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament

Klimaneutrale Städte

Neun Städte aus Deutschland nehmen an der „EU-Mission 100 klimaneutrale Städte“ teil.

Mannheim, München, Frankfurt/Main, Leipzig, Dortmund, Dresden, Münster, Aachen und Heidelberg gehören zu den 100 von der Kommission am 28. April 2022 ausgewählten Städten, die bis 2030 an der EU-Missionen intelligente Städte teilnehmen.

Diese Kommunen werden nun einen Klimaaktionsplan und eine Investitionsstrategie aufstellen, wie sie bis 2030 die Klimaneutralität erreichen können. Zusätzlich werden Bürger und Unternehmen an dem Prozess beteiligt.

Die Mission „100 klimaneutrale



Sabine Verheyen MdEP

Städte“ wird im Rahmen von Horizont Europa im Zeitraum 2022 bis 2023 mit 360 Millionen Euro finanziert. Gegenstand der Forschungs- und Innovationsmaßnahmen sind saubere Mobilität, Energieeffizienz und grüne Stadtplanung.

Zu den Vorteilen für die beteiligten Städte zählen

- maßgeschneiderte Beratung und Unterstützung durch eine spezielle Missionsplattform, die von

NetZeroCities betrieben wird,

- zusätzliche Finanzierungsmittel und Finanzierungsmöglichkeiten,
- die Gelegenheit zur Beteiligung an großen Innovationsmaßnahmen und Pilotprojekten,
- der Austausch bewährter Verfahren zwischen Städten und
- die Unterstützung bei der Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern in die jeweils vor Ort geplanten Maßnahmen.

Die Mission kommt aber im Ergebnis allen Kommunen zugute, da es das langfristige Ziel dieser Mission ist, diese 100 Städte als Innovationszentren zu nutzen, um Vorbilder für die anderen Städte zu schaffen.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3kPp5h4>
- EU-Missionen <https://bit.ly/3KUYqdd>

- NetZeroCities <https://bit.ly/3LX5O9q>

Schulprogramm – gesunde Ernährung

Das EU-Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch wird überarbeitet. Die Konsultation endet am 28. Juli 2022.

Ziel ist ein verstärkter Beitrag zur nachhaltigen Erzeugung und zum nachhaltigen Verbrauch von Lebensmitteln. Zugleich soll ermittelt werden,



Foto: Dominik Wehling

- inwieweit das EU-Schulprogramm seine Ziele wirksam und effizient erreicht hat und
- wie die die Verwaltung vereinfacht und der Verwaltungsaufwand verringert werden kann.

Über eine öffentliche Konsultation werden von Bürgern und Interessenvertretern Hinweise erbeten, wie das Schulprogramm ihrer Meinung nach funktioniert, und wie es möglicherweise überarbeitet werden könnte. Stellungnahmen und Hinweise werden erbeten, insbesondere auch von Schulkindern und ihren Eltern, sowie von Bildungseinrichtungen (von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung bis hin zur Sekundarstufe) und ihren Verbänden.

Mit dem seit 2017 laufenden Programm wird die Verteilung von Obst, Gemüse, Milch und Milcher-

zeugnissen vom Kindergarten bis zur Sekundarschule von der EU finanziell gefördert. Das Programm umfasst auch Bildungsmaßnahmen, durch die die Kinder mehr über die Landwirtschaft erfahren und gesunde Ernährungsgewohnheiten entwickeln sollen. Die Überarbeitung soll auch dazu beitragen, im Einklang mit der Farm to Fork-Strategie einen nachhaltigen Lebensmittelkonsum zu fördern.

- Schulprogramm <https://bit.ly/3aaTZhG>

- Konsultation <https://bit.ly/3yMPpOX>

- Fragebogen <https://bit.ly/3wQa9oi>

- Farm to Fork-Strategie <https://bit.ly/38SmSyR>

Sichere LKW-Parkplätze

Sichere Parkplätze sollen die Ruhebedingungen für LKW-Fahrer verbessern und vor Gewalt und Frachtkriminalität schützen.

Das ist das Ziel der am 7. April 2022 von der Kommission vorgelegten delegierten Verordnung über sichere Parkplätze.

Nach einer Studie von 2019 fehlen in der EU schätzungsweise 100.000 Nachtparkplätze für Lkw, wobei dieser Mangel noch viel größer ist für zertifizierte sichere Parkplätze. In Deutschland fördert das Bundesverkehrsministerium im Drei-Kilometer-Radius von Auto-

bahnanschlussstellen die Schaffung von zusätzlichen Lkw-Parkplätzen. Gefördert wird der Neu- und Ausbau von Lkw-Parkplätzen und die Umgestaltung bestehender Fläche, die bisher nicht für Lkw-Stellplätze genutzt werden, z.B. Betriebshöfe von Speditionsunternehmen, Parkplätze von Messen oder Handelsunternehmen.

Die neuen EU-Standards kategorisieren Parkplätze nach vier Sicherheitsstufen: Bronze, Silber, Gold und Platin. Auf diese Weise können die Betreiber das Sicherheitsniveau, das sie benötigen, entsprechend dem Wert der von ihnen beförderten Waren auswählen. Zum Beispiel kann ein zertifizierter Bronzeparkplatz einen Standort durch Videoüberwachung bestimmter Bereiche sichern, während ein Platinparkplatz jederzeit von Mitarbeitern vor Ort überwacht wird, wobei zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen wie Nummernschilderkennungstechnologie an Ein- und Ausgängen eingesetzt werden.

Unabhängig von der Sicherheitsstufe muss ein sicherer Parkplatz auch für die Fahrer Zugang zu allen notwendigen Einrichtungen wie Duschen, Toiletten, Einrichtungen zum Kauf von Speisen und Getränken sowie zu einer Internetverbindung ermöglichen.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3KYEvu3>
- Verordnung (Englisch, 23 Seiten) <https://bit.ly/3LZaXOD>
- Entschließung <https://bit.ly/39NX1sa>
- Bundesverkehrsministerium <https://bit.ly/3CmqJ00>



Foto: Dominik Wehling

8. Umweltaktionsprogramm (UAP)

Das Parlament hat mit dem 8. UAP den Rahmen für die Umwelt- und Klimapolitik der EU festgelegt.

Ziel des Programms ist die Beschleunigung des Übergangs zu einer klimaneutralen, sauberen, kreislaforientierten und wohlhabenden Wirtschaft. Dafür sind folgende sechs thematische Schwerpunkte festgelegt worden, die bis 2030 erreicht werden sollen: Verringerung der Treibhausgasemissionen, Anpassung an den Klimawandel, ein regeneratives Wachstumsmodell, null Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt sowie Verringerung der wichtigsten Umwelt- und Klimaauswirkungen im Zusammenhang mit Produktion und Verbrauch. Dabei geht es insbesondere um die

- Verringerung des Material- und Verbrauchsfußabdrucks der EU,
- Stärkung umweltverträglicher Anreize und
- schrittweise Abschaffung umweltschädlicher Subventionen.

Hinsichtlich der Abschaffung von Subventionen für umweltschädliche Maßnahmen hat die Kommission zugesagt, bis 2023 eine Methode zur Ermittlung aller Subventionen für umweltschädliche Maßnahmen vorzulegen. Im Mittelpunkt steht dabei unter anderem der Abbau der finanziellen Unterstützung für fossile Brenn-

stoffe durch die Mitgliedstaaten. Sie sollen eine Frist für die Streichung aller öffentlichen Subventionen für fossile Brennstoffe festlegen.

Zum Stand der Umsetzung des 8. UAP sind jährliche Fortschrittsberichte der Mitgliedstaaten vorgesehen und ein von den EU-Institutionen organisierter Meinungsaustausch.

Wenn im März 2024 im Rahmen der Halbzeitüberprüfung festgestellt wird, dass die vorrangigen Ziele bis 2030 verfehlt werden, soll die Kommission einen Gesetzesvorschlag mit zusätzlichen Maßnahmen vorlegen.

Das 8. UAP ist am 12. April 2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden und damit 20 Tage später in Kraft getreten.

- Pressemeldung <https://bit.ly/3CA7YYG>
- Programm <https://bit.ly/3rTUMdd>
- Kommissionsvorschlag 16.10.2020 <https://bit.ly/37I0gAJ>
- Amtsblatt <https://bit.ly/3M7YZBQ>

Waldbeobachtungsrahmen

Ein Waldbeobachtungsrahmen soll Informationen über den Zustand und die Bewirtschaftung der Wälder sowie über deren Produkte und Ökosystemdienstleistungen bieten. Die Informationen aus dem neuen EU-Rahmen für die Waldüberwachung und Strategiepläne sollen offen zugänglich,

detailliert, genau, regelmäßig und zeitnah sein und zu stärker datengesteuerten Entscheidungen über Wälder führen.

Ziel ist es,

- das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Waldbewirtschaftung zu stärken,
- den illegalen Holzeinschlag zu verringern,
- eine nachhaltigere Waldbewirtschaftung zu fördern und zu belohnen und
- die Anpassung der Wälder an den Klimawandel zu unterstützen.

Nach einer bereits Anfang Mai 2022 abgeschlossenen ersten Sondierung zu einer Folgeabschätzung ist für das 2. Quartal 2022 eine öffentliche Konsultation vorgesehen.

- Sondierung <https://bit.ly/37rT6jO>

Abfallrahmenrichtlinie - Überarbeitung

Die Kommission bereitet die Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie vor. Die Konsultation endet am 16. August 2022.

Ziel ist die Verbesserung der Abfallbewirtschaftung durch

- Verringerung des Abfallaufkommens, auch durch Wiederverwendung von Produkten oder Komponenten und
- Verringerung gemischter Abfälle und verstärkte Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling von Abfällen durch Verbesserung der getrennten Sammlung.

Die Überarbeitung wird sich auch mit mehreren Überprüfungs Klauseln in der Richtlinie im Zusammenhang mit der Abfallvermeidung, einschließlich der Vermeidung von Lebensmittelverschwendung und der Bewirtschaftung von Schmierstoffaltölen, befassen.

Die Kommission wird auch politische Optionen bezüglich der Festlegung von EU-weiten Zielen zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung prüfen. Im Rahmen



Foto: Dominik Wehling

der Überarbeitung werden aber insbesondere auch Möglichkeiten für eine Vereinfachung ermittelt, um die Rechtsvorschriften klarer zu gestalten und den Aufwand für Bürger/innen und Unternehmen zu verringern.

Die Abfallrahmenrichtlinie (WRRL) legt die Grundsätze für die Abfallvermeidung und -bewirtschaftung fest, die auf der fünfstufigen „Abfallhierarchie“ basieren. Ihr Hauptziel ist der Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit. Sie enthält wichtige Definitionen sowie Mindestvorschriften für die getrennte Sammlung, Leistungsziele für die Abfallbewirtschaftung für mehrere Abfallströme sowie Genehmigungs- und Berichterstat-



Foto: Dominik Wehling

tungsanforderungen.

- Konsultation <https://bit.ly/3MRgs1N>
- Abfallrahmenrichtlinie <https://bit.ly/381Y3W2>
- Lebensmittelverschwendung <https://bit.ly/3wMcQaw>

Kommunalpolitische Bildung

Angebote der KAS und der KPV

Die KommunalAkademie der Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) vermittelt mit dem Kommunalpolitischen Seminar kommunalpolitischen Neueinsteigern das notwendige Grundlagen- und Orientierungswissen für eine erfolgreiche politische Arbeit vor Ort. Nähere Informationen und Hinweise zum

Programm finden Sie im Internet unter <https://www.kas.de/de/web/politische-bildung/kommunalakademie>

Die Kommunalpolitische Vereinigung von CDU und CSU (KPV) bietet über Bildungswerke in einzelnen Ländern ebenfalls kommunalpoliti-

sche Seminare an:

- Nordrhein-Westfalen: <https://www.kpv-nrw.de/bildungswerk.html>
- Sachsen: www.bks-sachsen.de
- Niedersachsen: <https://kpv-bildungswerk-nds.de/seminare/>

Wir wünschen eine **erholungsreiche Sommerpause!!**



Foto: Dominik Wehling